

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
17.2007	1 - 5	5035

Studienbüro - SB

University of Applied Sciences



Datum  
30.04.2007

## **Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg**

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung IV der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro  
Postfach  
90121 Nürnberg  
E-Mail: [Studienbuero@fh-nuernberg.de](mailto:Studienbuero@fh-nuernberg.de)

### **Satzung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg über die Voraussetzungen und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen (Leistungsbezügesatzung) vom 24.04.2007**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in Verbindung mit § 10 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen für Professoren und Professorinnen sowie hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen und über die Gewährung einer Nebenamtsvergütung von Professoren und Professorinnen (Bayer. Hochschulleistungsbezügesverordnung – BayHLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (GVBl. S 575) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Vergabe der Leistungsbezüge im Sinne des § 2 der BayHLeistBV, der Forschungs- und Lehrzulagen im Sinne des § 7 der BayHLeistBV sowie der besonderen Leistungsbezüge im Sinne des § 12 Abs. 2 und 3 der BayHLeistBV an Professorinnen und Professoren der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, die nach den Besoldungsgruppen (BesGr.) W 2 und W 3 besoldet werden.

Dazu gehören auch Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der BayHLeistBV nach BesGr. C besoldet wurden und auf schriftlichen Antrag gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Hochschulleitung in die Besoldung nach BesGr. W wechseln.

Die Gewährung von Leistungsbezügen steht unter dem Vorbehalt, dass der an der Hochschule bestehende Vergaberahmen ausreichend Mittel zur Verfügung stellt.

#### **§ 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge**

- (1) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge gem. § 3 BayHLeistBV werden als laufende monatliche Zahlungen gewährt und werden unbefristet vergeben.
- (2) Eine weitere Vergabe oder Erhöhung soll frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung erfolgen.

- (3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

### § 3 Besondere Leistungsbezüge

- (1) Für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung, Selbstverwaltung und Nachwuchsförderung, die im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, werden Leistungsbezüge gemäß § 4 BayHLeistBV gewährt (besondere Leistungsbezüge). Sie können in der Regel erstmalig nach drei vollen Kalenderdienstjahren gewährt werden.
- (2) Auch unbefristet vergebene besondere Leistungsbezüge können bei einem erheblichen Leistungsabfall für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.
- (3) Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlung gewährt werden, nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

- (4) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden anhand von
- herausragende Forschungsleistungen (Preise, Ehrungen, Auszeichnungen oder Forschungsevaluationen)
  - besondere Leistungen bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen (z.B. Erfindungen, Patente)
  - Forschungspublikationen ausgewiesener Forschungsleistungen
  - Erfolge bei der Einwerbung von Drittmitteln unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gegebenheiten
  - besondere Leistungen beim Forschungs- und Technologietransfer sowie in der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen
  - besondere Leistungen beim Aufbau und der Leitung von Forschergruppen und Laboren

Die Einwerbung von Drittmitteln im Hauptamt ist nur berücksichtigungsfähig, soweit nicht hierfür eine Forschungs- oder Lehrzulage nach § 7 BayHLeistBV gewährt wird.

- (5) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden anhand von
- herausragende Lehrleistungen (Preise, Ehrungen, Auszeichnungen oder Lehrevaluationen)
  - Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden
  - besondere Lehrbelastungen mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand
  - Einwerbung von Drittmitteln für die Lehre, soweit nicht aus diesen Drittmitteln eine Lehrzulage nach § 7 BayHLeistBV gewährt wird.
  - Besondere Leistungen bei der Entwicklung von besonderen Formen und Methoden der Lehre, der Verbesserung der Qualität der Lehre und von Lehr- und Lernmaterial (z.B. multimediale Lehrangebote)

- (6) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden anhand von
- Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung, die über die Lehrverpflichtung hinausgehen oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden
  - besondere Lehrbelastungen mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand
  - besondere Leistungen bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten

- (7) Besondere Leistungen in der Selbstverwaltung können insbesondere nachgewiesen werden durch

- Konsequente Verfolgung der Zielvereinbarung mit der Hochschulleitung durch die Dekanin oder den Dekan
  - Erfüllung der Zielvereinbarung in der Funktion der Dekanin oder des Dekans
  - Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben
  - besonderes Engagement und besondere Erfolge bei der Studienreform, der Akkreditierung, der Internationalisierung des Lehrangebots und der Entwicklung neuer Studienangebote
- (8) Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden
- durch besondere Initiativen und Erfolge bei der Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
  - bei der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und bei der Leitung von Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen.
- (9) Besondere Leistungsbezüge nach § 12 Abs. 2 BayHLeistBV (Vertrauensschutz) werden gemäß den dort festgelegten Regelungen vergeben.
- (10) Besondere Leistungsbezüge nach § 12 Abs. 3 BayHLeistBV (Privilegierte Optionsregelung) unterliegen den Bedingungen der Absätze 5 bis 9.

#### **§ 4 Leistungsstufen**

- (1) Leistungsbezüge gem. § 3 Abs. 1 bis 9 werden grundsätzlich monatlich in folgenden Stufen und zu folgenden Sätzen gewährt:
- Stufe 1:** Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in den Merkmalkategorien des § 3 Abs. 4 bis 9 hinausgehen. Diese Stufe entspricht 7 % des W 2-Grundgehaltes.
- Stufe 2:** Leistungen, die in herausragender Weise über die Erfüllung der Dienstpflichten in den Merkmalkategorien des § 3 Abs. 5 bis 9 hinausgehen. Diese Stufe entspricht 14 % des W 2-Grundgehaltes.
- (2) Überschreitet im Falle der Gewährung einer weiteren Leistungsstufe nach § 4 Abs. 1 der Gesamtbetrag der monatlich gewährten Leistungsbezüge 37,75% des W2-Grundgehaltes, so wird diese Leistungsstufe grundsätzlich entsprechend gekürzt.
- (3) In begründeten Einzelfällen können Leistungsbezüge gem. § 3 Abs. 1 bis 9 den Umfang der in Abs. 1 definierten Stufe 2 überschreiten.
- (4) Die Stufenbeträge gem. Abs. 1 sind zu den übrigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen.
- (5) Bei Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflicht hinausgehen, können anstelle von oder zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Stufen besondere Leistungsbezüge gem. § 3 Abs. 1 bis 9 als Einmalzahlung gewährt werden.

#### **§ 5 Funktionsleistungsbezüge**

- (1) Funktionsleistungsbezüge gemäß § 5 BayHLeistBV werden für die Dauer der Mitgliedschaft in der Hochschulleitung sowie für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung gewährt. Jeweils bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.
- (2) Funktionsleistungsbezüge werden für folgende Funktionen abhängig von den im Fachbereich tätigen hauptamtlichen Lehrpersonen zu folgenden Sätzen vergeben:

**Prorektorin / Prorektor (Vizepräsidentin / Vizepräsident):** € 250,00 mtl.

**Dekanin / Dekan:**

bis zu 250 Studierende oder bis zu 15 hauptamtl. Lehrpersonen € 150,00 mtl.

bis zu 1.000 Studierende u. mehr als 15 hauptamtl. Lehrpersonen	€ 200,00 mtl.
mehr als 1.000 Studierende	€ 250,00 mtl.

**Studiendekanin / Studiendekan:**

bis zu 250 Studierende oder bis zu 15 hauptamtl. Lehrpersonen	€ 75,00 mtl.
bis zu 1.000 Studierende u. mehr als 15 hauptamtl. Lehrpersonen	€ 100,00 mtl.
mehr als 1.000 Studierende	€ 125,00 mtl.

**Hochschulfrauenbeauftragte:**

Stellv. Hochschulfrauenbeauftragte:	€ 125,00 mtl.
-------------------------------------	---------------

- (3) Bei wiederholter Wahrnehmung der Funktion werden Funktionsleistungsbezüge zum jeweils nächsthöheren Satz gewährt.
- (4) Funktionsleistungsbezüge können erfolgsabhängig gewährt werden; der Eintritt des Erfolges bemisst sich nach einer bei Übernahme der Funktion jeweils mit der Hochschulleitung abzuschließenden Zielvereinbarung.
- (5) Außer im Falle des Art. 24 Abs. 3 Bayer. Besoldungsgesetz nehmen Funktionsleistungsbezüge nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

**§ 6 Forschungs- und Lehrzulage**

- (1) Voraussetzung für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 7 BayHLeistBV ist, dass der Mittelgeber für diesen Zweck Mittel vorgesehen hat.
- (2) Die Zulagen nehmen nicht an Besoldungsanpassungen teil und sind nicht ruhegehaltfähig.

**§ 7 Ruhegehaltfähigkeit**

Die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen richtet sich nach § 6 BayHLeistBV.

**§ 8 Zuständigkeiten, Verfahren**

- (1) Für die nach der BayHLeistBV zu treffenden Entscheidungen, insbesondere über die Gewährung von Leistungsbezügen, den Widerruf von besonderen Leistungsbezügen, die Erklärung von Leistungsbezügen als ruhegehaltfähig sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen ist die oder der Vorsitzende der Hochschulleitung zuständig.
- (2) Bei der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 3 Abs. 1 bis 11 berät der Ältestenrat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Hochschulleitung. Gemäß Grundordnung besteht der Ältestenrat aus drei Mitgliedern der Professorenschaft, die die oder den Vorsitzenden der Hochschulleitung in der Erfüllung Ihrer Aufgaben nach der BayHLeistBV unterstützen. Die Kanzlerin oder der Kanzler wirkt im Ältestenrat beratend mit.
- (3) Sowohl Berufungs- als auch Bleibe-Leistungsbezüge gem. § 2 werden von der betroffenen Person mit der oder dem Vorsitzenden der Hochschulleitung vereinbart.

Bleibe-Leistungsbezüge setzen einen Antrag der betroffenen Person voraus. Es gilt § 3 BayHLeistBV.

Die Dekanin oder der Dekan beteiligt sich an dem Verfahren der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge vorab durch eine Stellungnahme. Diese Stellungnahme muss sich zur Bedeutung der Berufung für den Fachbereich äußern oder bei einer Bleibebehandlung überzeugend begründen, warum ein besonderes Interesse an der Person besteht, das Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt.

- (4) Die Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 3 Abs. 1 bis 9 erfolgt grundsätzlich einmal jährlich.

Besondere Leistungsbezüge nach § 12 Abs. 2 BayHLeistBV (Vertrauensschutz), § 12 Abs. 3 BayHLeistBV (Privilegierte Optionsregelung), Besondere Leistungsbezüge in Form von Einmal-

zahlungen nach § 4 Abs. 5 und Forschungs- und Lehrzulagen nach § 6 können unterjährig auf Antrag und unter Einhaltung des vorgegebenen Verfahrens vergeben werden.

- (5) Bis zum 31. Mai jeden Jahres gibt die Hochschulleitung in geeigneter Weise geschlechtsdifferenziert Auskunft über die bisherige Vergabe von Leistungsbezügen (Anzahl, Art, Höhe) und wie viele und welche Leistungsbezüge für das Folgejahr vergeben werden können.
- (6) Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen setzt einen Antrag voraus. In dem Antrag hat die Antragstellerin oder der Antragsteller darzulegen, worin das Besondere ihrer oder seiner Leistungen liegt. Dabei sind die Leistungen in allen in § 3 Abs. 4 bis 9 genannten Tätigkeitsfeldern darzulegen. Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, sind dem Antrag beizufügen. Die Hochschulleitung kann die nähere Form der Anträge bestimmen.

Der Antrag ist über die Dekanin oder den Dekan an die oder den Vorsitzenden der Hochschulleitung zu richten.

Die Dekanin oder der Dekan nimmt zu dem Antrag Stellung, indem er der oder dem Vorsitzenden der Hochschulleitung einen Vorschlag für seine Entscheidung vorlegt. Ist die Dekanin selbst Antragstellerin oder der Dekan selbst Antragsteller, erfolgt der Entscheidungsvorschlag durch die Prodekanin oder den Prodekan.

Der Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen gem. § 3 Abs. 1 bis 9 ist spätestens bis zum 15. Juni eines Jahres der Dekanin oder dem Dekan vorzulegen. Der Antrag sowie der positive bzw. negative Entscheidungsvorschlag der Dekanin oder des Dekans sind bis zum 1. Juli bei der oder dem Vorsitzenden der Hochschulleitung einzureichen.

Bis zum 15. August eines Jahres entscheidet die oder der Vorsitzende der Hochschulleitung über die Gewährung. Abweichend hiervon kann über die Gewährung von Einmalzahlungen auch zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

- (7) Anträge gem. Abs. 6 können zu jeder Bewertungsrunde gestellt werden. Nach der Gewährung von monatlichen besonderen Leistungsbezügen gemäß § 3 Abs. 1 bis 11 kann ein weiterer Antrag auf besondere Leistungsbezüge grundsätzlich erst nach Ablauf von drei Jahren gestellt werden. Besondere Leistungsbezüge in Form von Einmalzahlungen gem. § 4 Abs. 5 unterliegen nicht der Drei-Jahres-Wartefrist.

Wird ein Antrag von der Dekanin oder dem Dekan mit einem negativen Entscheidungsvorschlag an die oder den Vorsitzenden der Hochschulleitung weitergeleitet, hat die Dekanin oder der Dekan der oder dem Betroffenen die Entscheidung in einem Gespräch zu erläutern.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nürnberg, den 24.04.2007

gez.

Prof. Dr. Michael Braun

Rektor

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 17, [www.fh-nuernberg.de](http://www.fh-nuernberg.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 30. April 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.